

1

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor: (Bitte Bescheinigungen beifügen.)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

2

Stellungnahme Klassenlehrkraft: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in)

3

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[] abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift (Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Schülerinnen und Schüler können in **besonders begründeten Ausnahmefällen** (z. B. religiöse Feiertage, Kur, Sportwettkämpfe) **auf Antrag** ihrer Eltern vom Unterricht beurlaubt werden.

Die Entscheidung trifft die Klassenleitung, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Der Antrag muss **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu stellen.

Das Vorliegen eines besonderen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Es muss belegt sein, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte bzw. als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.